ZBB 2004, 57

BGB § 826; ZPO §§ 543, 544

Eigenhaftung des Geschäftsführers einer Vermittlungs-GmbH bei bewusstem Verschweigen negativer Presseberichte über zu vermittelnde Immobilienfonds

BGH, Beschl. v. 27.05.2003 – VI ZR 431/02 (OLG Stuttgart), EWiR 2003, 1185 (M. Lange)

Leitsatz:

Wenn der Geschäftsführer einer Vermittlungs-GmbH es bewusst unterlässt, einen Interessenten über negative Presseberichte über die zu vermittelnden Immobilienfonds zu informieren, kann dies eine Eigenhaftung des Geschäftsführers nach § 826 BGB begründen, sofern dieser davon ausgehen musste, dass der Interessent bei entsprechender Kenntnis von der Anlage Abstand nehmen würde.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG